

„Auflagenerteilung“ – ein Jugendamt hat geholfen. Ein Lehrstück zu Rechtsbrechung und -beugung

Ein Schreiben eines Jugendamtes an eine alleinerziehende Mutter der Töchter A und B und den 300 km entfernt wohnenden Vater der Kinder:

„Auflagen für Frau X und Herrn Y

1) Sie, als sorgeberechtigte Eltern, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Töchter A und B seelisch gesund aufwachsen können.

D.h. Sie tun alles dafür, dass A sich emotional stabilisiert und von jeglichen Suizidgedanken konstant Abstand nimmt.

D.h. Sie tun alles dafür, dass A ihre Therapie macht.

D.h. Sie tun alles dafür, dass B ohne Angst sowie körperlicher und seelischer Gewalt aufwachsen kann.

2) Sie, als sorgeberechtigte Eltern, haben die Gesundheitsfürsorge für Ihre Tochter A sicherzustellen.

D.h. Sie tun alles dafür, dass A keinen weiteren massiven Alkohol- und keinen Drogenkonsum hat.

3) Sie, als sorgeberechtigte Eltern, haben einen regelmäßigen (d.h. täglichen) Schulbesuch ihrer Tochter A sicherzustellen.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls sind regelmäßige, kontinuierliche Treffen mit der ambulanten Hilfe unabdingbar!

Die Auflagen werden von den ambulanten Hilfen (im Auftrag des Jugendamtes) kontrolliert.

Sollten Sie die Auflagen nicht erfüllen, behält das Jugendamt sich vor, das Familiengericht einzuschalten.

Unterschriften:...¹

Ich dachte bisher nicht, dass es so etwas geben kann.

Die Mutter hatte sich an das Jugendamt gewandt und um Hilfe in einer schwierigen und verfahrenen Situation mit A. gebeten. Die war gewährt worden in Form einer Unterbringung in einer Jugendwohngruppe, die sich sowohl aus der Sicht von Frau X wie auch aus Sicht ihrer Tochter A als repressiv und desinteressiert und mithin ungeeignet erwies, weshalb diese „Hilfe“ abgebrochen wurde. A kam wieder zur Mutter. Diese organisierte eine Therapie für A. und es wurde eine ambulante Hilfe eines Trägers gewährt, mit der Mutter und Tochter gut und gerne zusammenarbeiten.

Diese rechtlich ungehörige und fachlich dumme „Auflagenerteilung“ kann man wohl nur als Rache des Amtes für die Zurückweisung der ungeeigneten Wohngruppen-Hilfe deuten. Ich weiß nicht, ob das der Jugendamtsverwaltung rechtlich nicht zustehende „Instrument“ der „Auflagenerteilung“ eine

¹ Die Fehler im Text gehen nicht auf die Abschrift zurück.

Spezialität der konkreten ASD-Mitarbeiterin ist, oder eine im Amt gängige Praxis. Aber deutlicher kann ein ASD sein Desinteresse an der Familie eigentlich nicht bekunden als durch eine solche Unzuständigkeitserklärung inklusive Eingriffsdrohung. Da werden alle Vorurteile gegenüber einem Jugendamt – ohne Not! – bestätigt!

Rechtlich hat dieser Schrieb vermutlich nur eine Funktion: Ich befürchte, dass die erzwungene Unterschrift unter den Schrieb so ausgelegt werden wird, dass Mutter und Tochter den Träger der ambulanten Hilfe von allen Schweigepflichten entbunden hat und dass dem Träger gegenüber so das „Einverständnis“ zur „Kontrolle“ jenseits jeglicher Vertrauensbeziehung suggeriert werden soll. Tochter und Mutter sollten dem Träger gegenüber schleunigst förmlich erklären, dass dies auf keinen Fall so ist und dass der Träger an den Datenschutz insbesondere aus § 65 SGB VIII, dem besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen erzieherischen Hilfe, i.V.m. § 63 Abs. 3 SGB VIII gebunden ist.

Jugendhilfepolitisch ist eine solche Vorgehensweise eines Jugendamtes ein schlichter Skandal und ich hoffe, dass der freie Träger sich dem nicht beugt.

Jetzt bekam ich den Hinweis, dass ein solches Vorgehen wohl auf „Fortbildungen“ einer Frau Lüttringhaus zurückgehen könne, die von vielen Jugendämtern gebucht werde. Ich recherchiere „Lüttringhaus Auflage“ – und werde fündig:

- Maria Lüttringhaus: Kooperation der Eltern und Kinderschutz – Kritische Anmerkungen zu einer Stolperfalle in der Praxis; Blätter der Wohlfahrtspflege 5/2010, S. 177-181 und
- Maria Lüttringhaus/Angela Streich: Kinderschutz und Jugendhilfe – Wie man Auflagen und Aufträge richtig formuliert; Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2007. S. 145-150.
- Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika Zielvereinbarungen sichern Qualität: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg! In: Evangelische Jugendhilfe, 83. Jg., Heft 5, Dezember 2006, S.304-316, EREV.

Tatsächlich: Das ist die Quelle administrativer Übergriffigkeiten und Anmaßungen! Mit einem ominösen Modell von „Freiwilligenbereich“; „Kinderschutz-Graubereich“ – unterteilt in die Kategorien A und B und einem „Kinderschutz – Gefährdungsbereich“ komponiert sie ein Szenario, dem Eltern und Kinder nicht mehr entkommen können. Diesen Konstruktionen von Verwaltungspraxis merkt man die historische Herkunft des Jugendhilferechts aus dem Polizey-Recht deutlich an. Allerdings fehlt scheinbar das Wissen darum, dass sich Gesellschaft und Jugendhilferecht seither weiterentwickelt haben.

In Bezug auf die obige „Auflagenerteilung“ würde Frau Lüttringhaus gewiss sagen, dass die Kollegin nicht alle in der Fortbildung formulierten Regeln richtig angewandt habe, aber entscheiden ist für mich der in diesen Texten grundlegende Geist des Herrschens und Kontrollierens, den die ASD-Mitarbeiterin offenbar aufgesogen hat. Alle konkreten Beispiele, die in den drei Texten angeführt werden, schreien nach einem ganz pragmatischen Unterstützungsbedarf (ein Bett befestigen, Betreuungsmöglichkeiten finden...) aber diese Idee scheint nicht einmal auf, statt dessen werden Anweisungen gegeben – es ist zum Fürchten!

Auch der älteste der drei Texte, geht schon davon aus, dass „Anweisungen“ ein Instrument jugendamtlichen Handelns sind. (s. S. 331) Da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt, wird ein

„Hierarchieverhältnis auf institutioneller Grundlage“ angenommen – wahrlich ein Konstrukt aus der Mottenkiste des Obrigkeitsstaates!

Man kann Eltern nur abraten, sich mit einem ASD Hilfe suchend in Verbindung zu setzen, der vom Geist solcher „Fortbildungs“-konzepte infiziert ist.

Norbert Struck, Paritätischer Gesamtverband, Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin, E-Mail: jugendhilfe@paritaet.org